

ADVISION → tipp

Der Spezialist für Zahnärzte

„Mini-Jobs“ – neue Grenzwerte ab 1. April 2003

Grundzone bis 400 EUR:

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse wird die (für Arbeitnehmer steuer- und abgabenfreie) Verdienstgrenze von 325 EUR auf 400 EUR angehoben. Der Arbeitgeber zahlt pauschale Abgaben von 25 % statt der bislang geltenden 22 %. Sie setzen sich zusammen aus 12 % Rentenversicherungsbeiträgen, 11 % Krankenversicherungsbeiträgen und 2 % Pauschalsteuer. Die Pauschalabgaben sind insgesamt an die Bundesknappschaft (Verwaltungsstelle Cottbus) abzuführen, die die Verteilung an die Sozialversicherungsträger und das Finanzamt übernimmt. Damit ist nicht die Pflicht verbunden, eine Einkommenssteuererklärung wegen dieses „Mini-Jobs“ abgeben zu müssen. Haushaltsnahe „Mini-Jobs“; „Mini-Jobs“ in Privathaushalten unterliegen einer besonderen Förderung. Daher beträgt die Höhe der Pauschalabgaben bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen nur 12 %, die sich aufgliedern in 5 % Rentenversicherungsbeiträge, 5 % Krankenversicherungsbeiträge und 2 % Pauschalsteuer. Auch hier gilt: Die Abgaben gehen an die Bundesknappschaft (Verwaltungsstelle Cottbus).

Gleitzone von über 400 bis 800 EUR:

Innerhalb dieser Zone fallen, anders als bisher bei den die 325 EUR-Grenze übersteigenden Jobs, noch nicht die vollen Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer an, sondern steigen linear mit zunehmendem Einkommen. Ab 400,01 EUR Einkommen entfallen auf den Arbeitgeber durchschnittlich Sozialabgaben i. H. v. 21 %. Der Arbeitnehmerbeitrag steigt in diesem Bereich von ca. 4 % bis hin zum normalen Arbeitnehmeranteil von ebenfalls 21 % an.

Steuerliche Förderung von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen

Wer in seinem Privathaushalt einen „Mini-Job“ vergibt, kann 10 % seiner Aufwendungen bis zu einem Maximalbetrag von 510 EUR pro Jahr von seiner Steuer-schuld abziehen. Bei der Beschäftigung eines voll sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers steigt der Abzugsbetrag sogar auf 12 % bis maximal 2.400 EUR pro Jahr. Wer haushaltsnahe Dienstleistungen bezieht, die durch Unternehmen oder Agenturen erbracht werden, kann 20 %, höchstens jedoch 600 EUR jährlich von seiner Steuerschuld in Abzug bringen.

Achtung:

Haushaltsnahe Dienstleistungen umfassen auch Tätigkeiten wie Kochen, Putzen sowie Kranken- und Altenbetreuung. Ein Arbeitnehmer darf neben seinem Hauptberuf grundsätzlich mehrere Nebenbeschäftigungen ausüben, anerkannt als „Mini-Job“ wird aber nur einer.

Doppelte Haushaltsführung wieder unbegrenzt steuerlich abziehbar

Nach gültiger Rechtslage dürfen Kosten, die durch eine doppelte Haushaltsführung entstehen, nur über die Dauer von zwei Jahren geltend gemacht werden. Doppelte Haushaltsführung entsteht dadurch, dass z.B. auf Grund der zu großen Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsort am Arbeitsort eine zweite Wohnung genutzt wird. Die zusätzlichen Aufwendungen waren daher bisher maximal zwei Jahre absetzbar.

Nunmehr haben die höchsten Richter dieses Landes entschieden, dass zumindest für Verheiratete diese zeitliche Begrenzung des Abzuges eine verfassungswidrige Benachteiligung darstellt. Die Besteuerung hat immer auf Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen. Verheiratete, die beide an verschiedenen Orten arbeiten, sind wirtschaftlich stärker belastet als andere Ehepaare. Die wirtschaftliche Belastung bleibt jedoch – im Regelfall – auch nach zwei Jahren weiter bestehen. Es bestehen damit keine Gründe, die nach Ablauf von zwei Jahren die Belastung steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen.

Tipp:

Die neue Regelung nutzen und Steuern sparen

In allen noch offenen Fällen sollten bei Verheirateten alle Aufwendungen aus doppelter Haushaltsführung ohne zeitliche Begrenzung geltend gemacht werden.



Veräußerungsgewinn, Gesetzgeber kann die Besteuerung fast willkürlich ändern

In den Jahren 1999 und 2000 wurde der Umfang der ermäßigten Besteuerung von Veräußerungsgewinnen drastisch eingeschränkt. Gerade bei Veräußerungsgewinnen über 50.000 EUR bestand eine erhebliche Benachteiligung zur bis dahin geltenden Regelung. In 2001 hatte der Gesetzgeber ein Einsehen und stellt den alten Gesetzeszustand wieder her. Bedauerlicherweise hatte die Gesetzesänderung in 2001 keine Wirkung für die Vergangenheit, sodass es für 1999 und 2000 bei der nachteiligen Regelung verblieb. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass der Gesetzgeber nicht verpflichtet ist, die Neuregelung der ermäßigten Besteuerung rückwirkend auf die Jahre vor 2001 auszudehnen. Eine rückwirkende Änderung könne nur dann erfolgen, wenn eine willkürliche oder unangemessene Änderung durch den Gesetzgeber erfolgt ist. Im Übrigen besteht ein weiterer Ermessensspielraum des Gesetzgebers Gesetze zu erlassen – oder eben nicht; ebenso wenig bestand Vertrauensschutz.

Schwangere darf Arbeitgeber belügen

Bisher brauchten Bewerberinnen um einen Arbeitsplatz eine bestehende Schwangerschaft nicht von sich aus zu offenbaren. Wenn im Vorstellungsgespräch nach einer bestehenden Schwangerschaft gefragt wurde, durfte nur im Ausnahmefall gelogen werden. Die Frage nach einer Schwangerschaft musste wahrheitsgemäß beantwortet werden, wenn die Bewerberin den Arbeitsplatz auf Grund der Schwangerschaft nicht ausfüllen konnte. Hierunter fallen insbesondere typische Arzthelferintätigkeiten, nicht aber reine Verwaltungstätigkeiten. Dem Arbeitgeber wurde das Recht zugebilligt, den daraufhin geschlossenen Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Auch die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung besteht nun nicht mehr.

Nunmehr dürfen Bewerberinnen selbst dann lügen, wenn die Arbeit, um die es geht, aus Gründen des Mutter-schutzes nicht von Schwangeren übernommen werden darf! Nach Auffassung des Gerichts ist die Frage nach der Schwangerschaft der Bewerberin unzulässig, weil sie eine gesetzlich verbotene Diskriminierung wegen des Geschlechtes darstellt. Die Schwangerschaft sei als Beschäftigungshindernis nur vorübergehender Natur und führe nicht zu einer dauerhaften Störung des Vertragsverhältnisses. In gleichgelagerten Fällen soll alternativ der Abschluss eines befristeten Probearbeitsvertrages oder der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages in Erwägung gezogen werden. Vor Abschluss sollte anwaltlicher Rat eingeholt werden.



Ärztliche Notfallpraxis steuerlich voll absetzbar

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs stellt eine ärztliche Notfallpraxis kein Arbeitszimmer dar. Damit sind die auf diese Räumlichkeiten entfallenden Aufwendungen vollständig als Betriebsausgaben abziehbar. Die Kläger hatten in ihrem eigenen Wohnhaus einen Behandlungsraum eingerichtet, der während der Bereitschaftsdienste als Notfallpraxis genutzt wurde. Das Finanzamt und im Anschluss daran das Finanzgericht waren der Auffassung, dass unter dem Begriff „Arbeitszimmer“ alle in eine Wohnung integrierten Räume zu erfassen sind, unabhängig davon, dass dort eine typische ärztliche Tätigkeit erbracht wird. Damit wären die Aufwendungen nur bis zum Höchstbetrag von 1.250 EUR abziehbar. Dies sah der Bundesfinanzhof nun erfreulicherweise anders. Durch die Ausstattung einer Notfallpraxis und den dortigen Publikumsverkehr kann eine klare Abgrenzung von den übrigen Wohnräumen vorgenommen werden. Zeiten des Leerstandes dürften nicht ohne weiteres dem Privatbereich zugeordnet werden, da das Bereithalten des Behandlungsraums für eine Notfallversorgung gerade betrieblich veranlasst ist.